

mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — folgendes bestimmt:

## § 1

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

Der Sektor „Kleintierzucht“ wird beim Zentralverband und bei den Landesverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) bis zum 1. Juni 1951 errichtet.

## § 2

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

Die örtlichen Vereinigungen der Kleintierzüchter bilden in ihren Fachsparten Kreiszuchtkommissionen. Die Kreiszuchtkommissionen entsenden je einen Vertreter in die Kreisarbeitsgenossenschaft der Kleintierzüchter.

## § 3

Zu § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung

(1) Soweit es die Umstände erfordern, kann die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen in bezug auf die Bestimmung der Orte bzw. Landesverbände, bei denen die Herdbücher bzw. Stammbaumregister geführt werden sollen, vornehmen.

(2) Anerkannte Zuchten (Herdbuchanwärter) werden von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — registriert.

## § 4

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

Die örtlichen Vereinigungen der Kleintierzüchter haben sich innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung bei den zuständigen Volkspolizeiamttern zur Registrierung zu melden. Formblätter für die Registrierung sind bei der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Kreisverband — erhältlich.

## § 5

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die bisherigen Mitglieder der Preisrichterverbände und Sonderevereine gehören organisatorisch zu den örtlichen Vereinigungen der Kleintierzüchter. Zur Ausführung ihrer speziellen Fachaufgaben können sie sich zu Spezialzuchtgemeinschaften sowie Arbeitsgemeinschaften der Zuchtrichter zusammenschließen, die direkt der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — unterstehen.

(2) In den Kreisen und Ländern können Vereinigungen zur Verwertung von Produkten der Kleintierzucht gebildet werden; sie gehören organisatorisch zu den entsprechenden Fachsparten.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

S c h o l z  
Minister

### Berichtigungen

Das Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 5 Abs. 2 Satz 2 ist das Komma zwischen den Worten „vorläufige“ und „gänzliche“ zu streichen.

Im § 13 Abs. 1 muß es statt „Die Betriebe“ richtig heißen: „Die Leiter der Betriebe“.

Im § 21 ist im Abs. 1 statt „§ 13“ richtig „§ 12“, im Abs. 2 statt „§ 14 Abs. 1“ richtig „§ 13 Abs. 1“ zu setzen,

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) gilt die Tabelle im § 41 Abs. 1 in nachstehender Fassung:

	Faserlein	Roland- taserlein	Hanf
Samen .....	12	18	8
Stroh .....	70	65	77